

Eingaben

Zur Einführung

Eine Anzahl von Eingaben Lassalles an Behörden, deren er für sich und für andere in seinem Leben so viele anfertigte, gelangte bereits in den ersten beiden Bänden dieser Ausgabe zur Veröffentlichung. Andere Eingaben von seiner Hand, die im Entwurf sich im Nachlaß fanden, wurden, weil ihre Mitteilung sich nicht recht lohnte, hier übergangen; auf den Abdruck noch anderer, besonders solcher aus seinen letzten der Arbeiteragitation gewidmeten Jahren, wurde verzichtet, weil sie in einem sachlich vollständigeren Rahmen, in den Aktenstücken über Bismarcks Sozialpolitik, die Hans Rothfels bearbeitet, bald ihren Platz erhalten werden.

So beschränkte der Herausgeber sich an dieser Stelle auf nur zwei Eingaben Lassalles. Die erste, wohl aus dem Jahre 1853, präzisiert genauer sein Verhältnis zu dem bekannten Kommunistenprozeß, über das bereits die Einführung zu Band II hinreichende Aufschlüsse gab, auf die hier verwiesen werden darf. Die zweite, an Umfang und Gehalt reichere Eingabe, versuchte, wenn auch ohne Erfolg, zu verhindern, daß die Anklage wegen Hochverrat, deren er durch seine Ansprache „An die Arbeiter Berlins“ sich schuldig gemacht haben sollte, zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn führte. Daß die Untersuchung überhaupt eingeleitet wurde, führte er selbst, wie er damals an Otto Dammer schrieb, auf die Rachsucht des Staatsanwalts von Schelling zurück, den er bei einem früheren Prozeß mit verächtlicher Ironie vor der Öffentlichkeit bloßgestellt hatte. Die Verhandlung des Hochverratsprozesses begann am 12. März 1864. Der Oberstaatsanwalt beantragte nicht weniger als drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht. Die Freunde rieten Lassalle zu rechtzeitiger Flucht. Er aber lehnte es ab. Er war seiner Freisprechung gewiß und täuschte sich darin nicht.

I. GESUCH LASSALLES UM RÜCKGABE SEINER ANLÄSSLICH DES KOMMUNISTENPROZESSES KONFISZIERTEN PA- PIERE. (Originalkonzept.)

[Undatiert.]

An den Königlichen Generalprokurator in Köln.

Wie Euer Hochwohlgeboren aus dem abschriftlich beiliegenden Bescheid des Königlichen Oberprokurator in Köln ersehen werden,weigert

sich derselbe, diejenigen Briefe, welche bei einer im Lauf des sogenannten Kommunistenprozesses bei mir eingetretenen Hausuntersuchung in Beschlag genommen wurden, zurückzugeben, obgleich jene Prozedur nunmehr beendet ist. Er eröffnet mir vielmehr, daß diese Briefe als Überführungsstück angesehen seien und als konfisziert erklärt worden sind.

Mir ist kein Urteil bekannt noch bekannt gegeben worden, durch welches auf Konfiskation der bei mir säsierten Briefe erkannt worden wäre. Auch hätte ein solches nach § 19 des neuen Strafgesetzbuches gar nicht ergehen können. Derselbe besagt: „Gegenstände, welche durch das Verbrechen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer der Tat gehören, konfisziert werden.“

Selbst also, wenn die Papiere zur Begehung der Verbrechen gedient hätten, was übrigens nicht entfernt der Fall — können sie nur konfisziert [werden], wenn sie einem Täter oder Komplizen gehören, nicht aber wenn sie mein, eines Dritten, in die Prozedur nicht verwickelten, Eigentum sind. — Der folgende Absatz desselben Paragraphen paßt schon deshalb nicht auf den vorliegenden Fall, weil er von Vernichtung der Platten und Formen und aller vorfindlichen Exemplare spricht, somit zeigt, daß er zur Verbreitung bestimmte, in einer Vielheit von Exemplaren vorhandene Schriften, nicht aber einfache Briefe an eine Privatperson im Auge hat. Übrigens ist auch hier als notwendiges Requisit aufgestellt, daß die Schrift „sich als Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellt“. Die bei mir säsierten Briefe hätten möglicherweise zum Beweis dieses oder jenes Punktes dienen können, aber Tatbestand einer strafbaren Handlung konnten sie ebensowenig, als zur Begehung des Verbrechens bestimmt gewesen sein, weil sonst in beiden Fällen ich, der Adressat der Briefe, notwendig Teilnehmer des Verbrechens hätte sein müssen, dessen ich nicht einmal angeklagt war.

Diese Verweigerung meiner Briefe ist aber um so unglaublicher, als nur sehr wenige, etwa zwei derselben überhaupt, in dem Anklageakt und der Prozedur vor den Geschworenen benutzt worden sind. Von allen anderen ist nicht einmal der geringste Gebrauch derselben gemacht worden. Die meisten Briefe rühren von dritten, der Prozedur wildfremden Personen her, einige sogar von mir selbst. Und alle diese Stücke, mit welchen er nicht einmal einen Überführungsversuch gemacht hat, beliebt der Herr Oberprokurator jetzt als Überführungsstücke auszugeben und ohne Urteil und gegen das einschlägige Gesetz den § 19 des Strafgesetzbuches als konfisziert zu erklären!

Es ist klar, daß ich mich nicht in der Lage befinde, eine solche Verletzung meines Eigentumsrechts hinzunehmen, ohne mit allen zu Gebote

stehenden Rechtsmitteln dagegen aufzutreten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Euer Hochwohlgeboren auf diese meine Beschwerde hin von der Klarheit meines Anspruches auf Rückgabe meines Eigentums überzeugt, meinem Antrage entsprechen,¹⁾ mich so der unangenehmen Notwendigkeit überheben werden, in einem bei dem ordentlichen Gericht einzuleitenden Prozesse,²⁾ mein Recht zu erkämpfen.³⁾

2. EINGABE LASSALLES AN DEN ANKLAGESENAT DES STAATSGERICHTSHOFS. (Konzept von Lassalles Hand.)

Berlin, 29. November 1863.
Potsdamer Straße 13.

Hoher Anklagesenat!

Es ist von dem Königlichen Staatsanwalt von Schelling eine Untersuchung wegen vorbereitenden Hochverrats gegen mich eingeleitet worden, die an — um mich sehr milde auszudrücken — Bodenlosigkeit alles übertrifft, was jemals vorgekommen!

Da es mein legitimes Interesse sein muß, eine zugleich so schwere und so grundlose Beschuldigung so früh als möglich zu beseitigen, so erlaube ich mir hierdurch ergebenst durch die nachfolgende kurze Ausführung darzutun, daß es einem hohen Hofe vollständig unmöglich sein wird, die Anklage gegen mich zu beschließen.

Ich werde diesen Nachweis in einigen kurzen Artikeln führen, deren Gewicht in aufsteigender Linie immer zunehmen soll.

I.

Die Beschuldigung gründet sich auf meine „Ansprache an die Arbeiter Berlins“.⁴⁾

Oder vielmehr sie gründet sich auch nicht einmal hierauf, sondern auf den in dieser Ansprache abgedruckten Artikel der „Süddeutschen Zeitung“⁵⁾ (S. 9—12 der Ansprache).

Ich leite die Anführung dieses Artikels ausdrücklich mit der Erklä-

¹⁾ Hiernach hieß es im Konzept ursprünglich, wurde aber durchgestrichen: „und mir so ohne Lärm und Geräusch zu meinem Recht verhelfen werden, widrigenfalls ich mich in der Notwendigkeit befinden werde“.

²⁾ Hier folgte ursprünglich, wurde aber durchgestrichen: „dem es weder an Interesse noch Pointen fehlen würde, auf einem freilich langsameren, aber nicht minder sicheren und um so brillanteren Wege“.

³⁾ Ohne Unterschrift.

⁴⁾ An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, Berlin 1863, Kommissionsverlag von Reinhold Schlingmann.

⁵⁾ Der Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 25. September war überschrieben: „Die Arbeiterbewegung in Rheinpreußen“. Die begründete Vermutung, daß sein Verfasser Friedrich Albert Lange sei, hat zuerst Eduard Bernstein ausgesprochen.